



 GRW FÜR EINE STARKE
WIRTSCHAFT VOR ORT



Koordinierungsrahmen der
Gemeinschaftsaufgabe



„Verbesserung
der



regionalen
Wirtschaftsstruktur“



ab 1. Januar 2026



Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) ab 1. Januar 2026

Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland steht für eine enorme regionale Vielfalt, die sich über die letzten Jahrzehnte als eine wichtige Grundlage des wirtschaftlichen Erfolgs des Landes erwiesen hat. Gleichzeitig führt diese Vielfalt auch dazu, dass sich die Regionen hinsichtlich ihrer Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit im Zuge des Strukturwandels voneinander unterscheiden. Dies trägt wiederum zur Herausbildung von regionalen Disparitäten bei, etwa hinsichtlich der Wirtschaftskraft sowie der Beschäftigungs- und Einkommenssituation, der Bevölkerungsentwicklung oder der Infrastrukturausstattung.

Leitgedanke der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) ist es, die wirtschaftlichen Entwicklungspotenziale von strukturschwachen Regionen und deren Fähigkeiten zur Anpassung an den Strukturwandel zu stärken und auf diesem Wege zu gleichwertigen Lebensverhältnissen im Bundesgebiet beizutragen. Unter allen raumwirksamen Förderprogrammen in der Bundesrepublik Deutschland ist die GRW insofern eine Art Solitär, als nur sie auf einer grundgesetzlich verankerten und seit über fünf Jahrzehnten etablierten Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern basiert sowie eine ganzheitliche Strategie zur mittel- und langfristigen Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung in den strukturschwachen Regionen verfolgt. Dieser Ansatz ermöglicht es, Anreize für Investitionen und eine umfassendere Kooperation in strukturschwachen Regionen zu setzen und gleichermaßen einen Subventionswettbewerb von Ländern und Regionen zu vermeiden.

Die Bundesregierung hat gemeinsam mit den Ländern bereits zu Beginn der 21. Legislaturperiode einen umfassenden Prozess zur Weiterentwicklung der GRW eingeleitet, um das Programm zu verschlanken und gleichzeitig seine Wirksamkeit zu erhöhen. Im Ergebnis bietet die GRW seit Januar 2026 zahlreiche Anreize für zusätzliche Investitionen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und nachhaltigen Entwicklung strukturschwacher Regionen, während das Programm gleichzeitig vereinfacht wurde. Der neue Koordinierungsrahmen ab 2026 wurde am 30. Dezember 2025 vom GRW-Koordinierungsausschuss beschlossen, dem die Bundesministerin für Wirtschaft und Energie als Vorsitzende sowie der Bundesminister der Finanzen und die Wirtschaftsministerinnen und Wirtschaftsminister (-senatorinnen und -senatoren) der Länder angehören. Er schafft die Voraussetzung dafür, dass die GRW als modernes, regelgebundenes, zielgenaues und wirkungsvolles Instrument auch in Zukunft das Rückgrat der regionalen Strukturpolitik in der Bundesrepublik Deutschland bleibt. Als zentrales Programm des „Gesamtdeutschen Fördersystems für strukturschwache Regionen“ leistet die GRW damit gleichzeitig einen wichtigen Beitrag zu dessen vorgesehener Weiterentwicklung.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
Inhaltsverzeichnis	2
1. Grundlagen.....	5
1.1 Ziele	5
1.2 Rechtsgrundlagen und Durchführung der Förderung.....	5
1.3 Fördergebiet.....	5
1.4 Gegenstand der Förderung.....	5
1.5 Grundsätze der Förderung.....	6
2. Förderung der gewerblichen Wirtschaft.....	7
2.1 Begriffsbestimmungen.....	7
2.1.1 Betriebsstätte.....	7
2.1.2 Einzelinvestition	7
2.1.3 Gründung eines Unternehmens	7
2.1.4 Arbeitsplatz.....	7
2.1.5 Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Großunternehmen	7
2.2 Förderverfahren.....	8
2.2.1 Antragstellung.....	8
2.2.2 Antragsberechtigung	8
2.2.3 Einvernehmensregel.....	8
2.2.4 Prüfung von Anträgen.....	9
2.2.5 Durchführungszeitraum	9
2.2.6 Zweckbindungszeitraum	9
2.3 Fördervoraussetzungen	10
2.4 Förderfähige Investitionsvorhaben	10
2.4.1 Investitionsvorhaben von KMU.....	10
2.4.2 Investitionsvorhaben von Großunternehmen	11
2.4.3 Besondere Investitionsvorhaben zur Beschleunigung der Transformation hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft	11
2.4.3.1 Investitionsvorhaben mit besonderen Umweltschutzeffekten	11
2.4.3.2 Investitionsvorhaben mit besonderen Energieeffizienzeffekten.....	12
2.4.3.3 Investitionsvorhaben zur Deckung des Energieeigenbedarfs aus erneuerbaren Quellen.....	12
2.5 Förderhöchstsätze, Beihilfeintensität und Eigenbeitrag des Beihilfeempfängers	13
2.5.1 Förderhöchstsätze	13
2.5.2 Beihilfeintensität.....	14
2.5.3 Bemessungsgrundlage.....	14
2.5.4 Eigenbeitrag	15
2.5.5 Nominalbetrag	15
2.5.6 Darlehen.....	15
2.5.7 Bürgschaften.....	15
2.5.8 Anmeldepflicht bei der Europäischen Kommission	15
2.6 Förderfähige Kosten.....	16
2.6.1 Wahlrecht.....	16
2.6.2 Sachkapitalbezogene Zuschüsse und Zinsverbilligungen	16
2.6.3 Lohnkostenbezogene Zuschüsse	17
2.7 Ausschluss von der Förderung.....	17
2.7.1 Ausschluss von der Förderung.....	17
2.7.2 Einschränkungen der Förderung	18
2.8 Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der Fördermittel bei Nichterreichung von Fördervoraussetzungen des Koordinierungsrahmens.....	18
2.8.1 Rückforderungsgrundsatz	18
2.8.2 Absehen vom Widerruf und der Rückforderung	19
3. Wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen, Vernetzung und Kooperation und weitere Maßnahmen zur Steigerung der Standortattraktivität	20
3.1 Grundsatz und Förderverfahren	20
3.1.1 Grundsatz.....	20
3.1.2 Antragstellung.....	20
3.1.3 Antragsberechtigung	20
3.1.4 Prüfung von Anträgen.....	20
3.1.5 Verantwortlichkeit des Trägers	21

3.1.6	Rückforderungsgrundsätze.....	21
3.2	Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur	21
3.2.1	Grundsätze der Förderung.....	21
3.2.1.1	Fördersätze.....	21
3.2.1.2	Eigenanteil des Trägers.....	21
3.2.1.3	Träger der Maßnahme.....	21
3.2.1.4	Übertragung von Ausführung, Betrieb und Vermarktung.....	21
3.2.1.5	Einbindung privater Unternehmen	22
3.2.1.6	Verbot der Verflechtung	22
3.2.1.7	Förderfähige Kosten.....	22
3.2.1.8	Bindungsfrist.....	22
3.2.1.9	Modernisierung.....	22
3.2.1.10	Notifizierungspflicht	22
3.2.1.11	Ausschluss der Förderung	22
3.2.2	Förderfähige Infrastrukturmaßnahmen	23
3.2.2.1	Industrie- und Gewerbegebiete	23
3.2.2.2	Anbindung von Gewerbebetrieben	24
3.2.2.3	Abwasseranlagen	25
3.2.2.4	Gewerbezentren	25
3.2.2.5	Tourismus	26
3.2.2.6	Bildungseinrichtungen	28
3.2.2.7	Häfen	29
3.2.2.8	Forschungseinrichtungen und Forschungsinfrastrukturen (beihilfefrei).....	30
3.2.2.9	Forschungsinfrastrukturen (Artikel 26 AGVO)	30
3.3	Förderung von Planungs- und Beratungsleistungen.....	31
3.4	Regionale Entwicklungskonzepte und deren Umsetzung	31
3.4.1	Erstellung regionaler Entwicklungskonzepte.....	31
3.4.2	Umsetzung regionaler Entwicklungskonzepte über ein eigenes Budget	32
3.5	Vernetzung und Kooperation	33
3.5.1	Kooperationsnetzwerke.....	33
3.5.2	Innovationscluster.....	33
3.6	Weitere Maßnahmen zur Steigerung der Standortattraktivität und der Wettbewerbsfähigkeit einschließlich regionaler Daseinsvorsorge.....	35
4.	Energieinfrastrukturen (Artikel 48 AGVO).....	36
5.	Modellvorhaben zur Beschleunigung der Entwicklung von Industrie- und Gewerbegebieten....	37
6.	Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen (Artikel 26a AGVO).....	38
7.	Beteiligung mit GRW-Mitteln an Ländermaßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft einschließlich Digitalisierung und ökologische Nachhaltigkeit sowie Bürgschaften und Zinsverbilligungen.....	39
7.1	Ergänzende Förderung von Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft einschließlich Digitalisierung und ökologische Nachhaltigkeit	39
7.1.1	Voraussetzungen, Maßnahmebereiche	39
7.1.1.1	Beratung.....	39
7.1.1.2	Schulung	39
7.1.1.3	Verbesserung der Personalstruktur.....	39
7.1.1.4	Angewandte Forschung und Entwicklung.....	40
7.1.1.5	Markteinführung von innovativen Produkten	40
7.1.2	Begünstigte, Verfahren	40
7.2	Übernahme von Bürgschaften.....	40
7.2.1	Gewährung modifizierter Ausfallbürgschaften	40
7.2.2	Grundsätze für die Übernahme von Bürgschaften	40
7.3	Gewährung von Zinsverbilligungen.....	41
7.3.1	Grundsätze der Gewährung von Zinsverbilligungen.....	41
7.3.2	Förderverfahren	41
8.	Verteilung der Bundesmittel auf die Länder	42
8.1	Zuschüsse.....	42
8.2	Bürgschaften	43
9.	Mittelbereitstellung, Vollzugskontrolle	44
9.1	Bewirtschaftung der Bundesmittel.....	44
9.2	Vollzugskontrolle durch Bund und Länder.....	44
9.2.1	Prüfung der Bewilligungsbescheide durch den Bund.....	44

9.2.2	Prüfung der Verwendungsnachweise durch die Länder	44
9.2.3	Prüfung durch die Rechnungshöfe	44
10.	Berichtswesen, statistische Auswertung, Erfahrungsaustausch und Evaluation	45
10.1	Berichts- und Veröffentlichungspflichten der Länder	45
10.1.1	Landesförderrichtlinien	45
10.1.2	Länderberichte	45
10.1.3	Bewilligungsbescheide, Verwendungsnachweise	45
10.1.4	Mittelinanspruchnahme	45
10.1.5	Aufbewahrung von Unterlagen	45
10.1.6	Rückzahlungen gem. § 8 Absatz 3 GRWG	45
10.1.7	Einhaltung der 30-Tage-Frist	45
10.1.8	Erfahrungsaustausch	45
10.1.9	Begünstigtenverzeichnis	46
10.2	Förderstatistik und Evaluation	46
10.2.1	Förderstatistik	46
10.2.2	Evaluation	46
10.2.3	Wissenschaftliche Begleitung der GRW	46
Anhang 1	Garantieerklärung	47
Anhang 2	Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung	56
Anhang 3	Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur, der Vernetzung und Kooperation, weiterer Maßnahmen	75
Anhang 4	GRW-Sonderprogramm „Beschleunigung der Transformation in den ostdeutschen Raffineriestandorten und Häfen“	84
Anhang 5	Regionalfördergebiet im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2027	86

3.1.5 Verantwortlichkeit des Trägers

Der Träger dieser Maßnahmen ist in vollem Umfang für die bewilligungskonforme Durchführung des Vorhabens verantwortlich und haftet dementsprechend gegenüber dem Zuwendungsgeber für den Fall einer etwaigen Rückforderung.

3.1.6 Rückforderungsgrundsätze

Der Zuwendungsbescheid ist zu widerrufen und die bereits gewährten Fördermittel sind vom Zuwendungsempfänger ganz oder anteilig zurückzufordern, wenn dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegende Fördervoraussetzungen des Koordinierungsrahmens nach Abschluss des Investitionsvorhabens oder der Maßnahme und innerhalb der Bindungsfrist nicht erfüllt sind.

3.2 Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur

3.2.1 Grundsätze der Förderung

3.2.1.1 Fördersätze

Die Förderung beträgt grundsätzlich bis zu 60 Prozent der förderfähigen Kosten. Das Land kann mit bis zu 90 Prozent fördern, wenn sich die geförderte Infrastrukturmaßnahme in eine regionale Entwicklungsstrategie einfügt und mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) die geförderte Infrastrukturmaßnahme wird im Rahmen einer interkommunalen Kooperation durchgeführt,
- b) die geförderte Infrastrukturmaßnahme leistet einen Beitrag zur notwendigen Transformation zu einer klimaneutralen und insgesamt nachhaltigen Wirtschaft. Als eine solche Infrastrukturmaßnahme ist beispielsweise die Revitalisierung von Altstandorten anzusehen,
- c) die geförderte Infrastrukturmaßnahme leistet in besonderer Weise einen Beitrag zur Fachkräftesicherung.

Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 ist schriftlich zu begründen.

3.2.1.2 Eigenanteil des Trägers

Der Träger des Vorhabens hat sich angemessen an der Finanzierung zu beteiligen.

3.2.1.3 Träger der Maßnahme

(1) Als Träger werden vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände gefördert. Juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, können gefördert werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt sind, und dies vom Finanzamt anerkannt ist. Träger können auch natürliche und juristische Personen sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.⁵⁷

(2) Sofern beim Träger Gewerbebetriebe beteiligt sind, muss der Anteil der kommunalen bzw. steuerbegünstigten Beteiligten überwiegen. In diesem Fall ist eine Besicherung eventueller Haftungs- oder Rückforderungsansprüche in geeigneter Form vorzusehen. Bei der Auswahl der Gewerbebetriebe sind die vergabe- und beihilferechtlichen Vorschriften zu wahren.

3.2.1.4 Übertragung von Ausführung, Betrieb und Vermarktung

(1) Der Träger kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung der Infrastrukturmaßnahme sowie das Eigentum an der Infrastrukturmaßnahme auch an natürliche oder juristische Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, übertragen. Dabei müssen die Förderziele der GRW, die vergabe- und beihilferechtlichen Vorschriften und die Interessen des Trägers bei der Ausgestaltung der Maßnahme gewahrt sein.

(2) Die wirtschaftliche Aktivität des Betreibers hat sich auf den Betrieb bzw. die Vermarktung der Infrastruktureinrichtung zu beschränken. Er darf die Infrastruktureinrichtung nicht eigenwirtschaftlich nutzen.

⁵⁷ Die fehlende Gewinnerzielungsabsicht muss im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung festgeschrieben sein oder es muss geregelt sein, dass eventuell anfallende Gewinne aus der geförderten Infrastruktur entsprechend dem Förderzweck reinvestiert werden.

3.2.1.5 Einbindung privater Unternehmen

Vor Bewilligung der Fördermittel sollte der Träger der Infrastrukturmaßnahme prüfen, ob und inwieweit die Einbindung privater Unternehmer Kosten- und/oder Zeitersparnisse bei der Erbringung der öffentlichen Infrastrukturleistungen ermöglicht. Diese Prüfung sollte auf der Grundlage eines Interessenbekundungsverfahrens erfolgen.

3.2.1.6 Verbot der Verflechtung

Betreiber und Nutzer sowie Träger und Nutzer dürfen weder rechtlich, wirtschaftlich noch personell verflochten sein.

3.2.1.7 Förderfähige Kosten

Soweit nicht anders bestimmt, gehören Kosten für gesetzlich notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu den förderfähigen Kosten.

3.2.1.8 Bindungsfrist

Träger und ggf. Betreiber der Infrastrukturmaßnahme sind an die Erfüllung der im Koordinierungsrahmen genannten Voraussetzungen nach Fertigstellung

- a) bei Baumaßnahmen für eine Dauer von mindestens 15 Jahren und
- b) bei Ausstattung für eine Dauer von mindestens 5 Jahren gebunden.

Bei Baumaßnahmen gemäß Nummer 3.2.2.1 (Industrie- und Gewerbelände) kann die Bindungsfrist verkürzt werden, wenn der Träger einer Baumaßnahme die erschlossenen, ausgebauten bzw. revitalisierten Flächen vollständig veräußert hat.

3.2.1.9 Modernisierung

Maßnahmen zur Modernisierung von Infrastruktureinrichtungen im Sinne der Nummer 3.2.2 sind auch innerhalb der Bindungsfrist nach Nummer 3.2.1.8 förderfähig. Eine Modernisierung geht über die bloße Wiederherstellung des Ursprungszustandes hinaus. Die geförderte Modernisierung unterliegt einer eigenständigen Bindungsfrist gemäß Nummer 3.2.1.8.

3.2.1.10 Notifizierungspflicht

Sofern beihilferelevante Infrastrukturvorhaben nicht die Voraussetzungen der Nummer 3.2.2 erfüllen, müssen diese bei der Europäischen Kommission einzeln notifiziert werden.

3.2.1.11 Ausschluss der Förderung

(1) Kosten des Grunderwerbs sowie Maßnahmen zugunsten des großflächigen Einzelhandels sind nicht förderfähig, soweit in Nummer 3.2.2 und Nummer 5 nicht anders bestimmt.

(2) Maßnahmen des Bundes und der Länder werden nicht gefördert. Anknüpfungspunkt für die Beurteilung der Frage, ob es sich bei einer Investition in wirtschaftsnahe Infrastruktur um eine Bundes- oder Landesmaßnahme handelt, ist die Verwaltungszuständigkeit nach Bundes- bzw. Landesrecht. Satz 1 Variante 2 dieses Absatzes gilt nicht für Gemeindeaufgaben, die in den Ländern Berlin und Hamburg wahrgenommen werden sowie in Ausnahmefällen bei der Anbindung von Industrie- und Gewerbeländen nicht für Maßnahmen der Landeseigenverwaltung oder Maßnahmen der Landesverwaltung im Bundesauftrag im Bereich des Straßenbaus, wenn diese Maßnahmen als Ergänzung sonstiger förderfähiger Maßnahmen anzusehen sind, die Förderung im Umfang begrenzt und sachdienlich ist und die ergänzenden Landesmaßnahmen nicht ohnehin aus Bundes- oder Landesmitteln finanziert werden.

(3) Eine Erschließung nach Maß, z. B. für ein Unternehmen, ist ausgeschlossen.⁵⁸

(4) Bereits begonnene Maßnahmen sind von einer Förderung ausgeschlossen.

⁵⁸ Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1999 über die Beihilferegelung C 39/99 (ex E 2/97) des Vereinigten Königreichs „English Partnerships (EP)“ nach dem „Partnership Investment Programme (PIP)“, im Folgenden als „EP/PIP-Regelung“ bezeichnet, ABl. L 145 vom 20.6.2000, S. 27.

3.2.2 Förderfähige Infrastrukturmaßnahmen

Folgende Maßnahmen können gefördert werden:

3.2.2.1 Industrie- und Gewerbegebiete

(1) Förderfähig sind die Erschließung, der Ausbau und die Revitalisierung von Industrie- und Gewerbegebieten, deren Flächen zielgerichtet und vorrangig Betrieben zur Verfügung gestellt werden sollen, die nicht unter Nummer 2.7.1 (Liste nicht förderfähiger Wirtschaftszweige) fallen.

(2) Zu den förderfähigen Kosten gehören insbesondere:

- a) Kosten der Baureifmachung (z. B. Geländegestaltung),
- b) Baukosten (z. B. Kosten für
 - die Errichtung von Straßen, Wegen und Grünanlagen,
 - die Errichtung oder den Ausbau der Anbindung von Industrie- und Gewerbegebieten an das überregionale Straßen- und Schienennetz [Hierzu gehören auch Kosten für den Bau oder Ausbau von Kreuzungen und die dadurch bedingten aufgrund der übersehbaren Verkehrsentwicklung notwendigen Änderungen an anderen, übergeordneten öffentlichen Straßen (z. B. Abbiege- und Beschleunigungsspuren; Verkehrskreisel; Brücken; Geh- und Radwege, Ampelanlagen und Beschilderung, im Einzelfall Straßenabschnitte) in Landeseigenverwaltung oder in Landesverwaltung im Auftrag des Bundes. Förderfähig sind nur Kosten für Baumaßnahmen, die nicht ohnehin aus Bundes- oder Landesmitteln finanziert werden und deren Anteil im Verhältnis zu den insgesamt förderfähigen Kosten angemessen ist, was dann der Fall ist, wenn die Gesamtkosten der ergänzenden Anbindungsmaßnahmen nicht mehr als ein Viertel der förderfähigen Kosten der gesamten Maßnahme einschließlich derjenigen für kommunale Straßen ausmachen.],
 - die Errichtung oder den Ausbau von Wasser- und Abwasserleitungen und -verteilungsanlagen zur Anbindung von Industrie- und Gewerbegebieten an das regionale bzw. überregionale Ver- bzw. Entsorgungsnetz,
 - die Errichtung oder den Ausbau Strom-, Gas-, Fernwärme- und anderen Energieleitungen und -verteilungsanlagen an das überregionale Versorgungsnetz⁵⁹,
 - den durch das Vorhaben bedingten Ausbau von Abwasserbehandlungsanlagen, soweit diese die Voraussetzungen nach Nummer 3.2.2.3 Absatz 2 erfüllen,
- c) Kosten für Umweltschutzmaßnahmen (z. B. Kosten für
 - die Errichtung oder den Ausbau von Anlagen zum Schutz von Baugebieten vor schädlichen Umwelteinwirkungen,
 - die Errichtung oder den Ausbau von Lärmschutzwällen oder Begrünung,
 - zusätzliche Maßnahmen zur Begrenzung des Flächenverbrauchs bzw. Vermeidung von Versiegelung,
- d) Kosten für präventiven Schutz des Industrie- und Gewerbegebietes vor Naturkatastrophen bei überdurchschnittlicher Gefährdungslage,
- e) projektvorbereitende und projektbegleitende Baunebenkosten (insbesondere Honorare für Architekten und Landschaftsarchitekten sowie Ingenieurleistungen, soweit sie für projektbezogene Planungen, Baubetreuungen und Bauleitungen anfallen),
- f) Vermarktungskosten, sofern sie von Dritten erbracht werden,
- g) sonstige Projektnebenkosten.

(3) Bei der Revitalisierung von Altstandorten (Industrie-, Gewerbe-, Agrar-, Konversions- oder Verkehrsbrachflächen) sind zusätzlich förderfähig:

- a) Kosten für die Beseitigung von Altanlagen (z.B. alte Fabrikationsstätten, Militärgebäude, Gebäude oder Versorgungseinrichtungen),
- b) Kosten für die Beseitigung von Altlasten, soweit sie in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme stehen, sofern die Beseitigung für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist und sofern keine vorrangige umweltrechtliche Haftung (beispielsweise nach Bundes-Bodenschutzgesetz) eines Dritten besteht.

⁵⁹ Soweit Vorhaben unter Artikel 48 AGVO (Energieinfrastrukturen) fallen, ist Nummer 4 (Energieinfrastrukturen) maßgeblich.

(6) Der Förderhöchstbetrag wird durch die Differenz zwischen den förderfähigen Kosten und dem mit der Investition oder der Ausbaggerung erzielten Betriebsgewinn (Wirtschaftlichkeitslücke) bestimmt. Dazu ist der Betriebsgewinn ex ante von den förderfähigen Kosten auf der Basis begründeter Vorausberechnungen oder über einen Rückforderungsmechanismus abzuziehen.

(7) Bei Beihilfen in Höhe von nicht mehr als 5,5 Millionen Euro (bei Seehäfen) bzw. 2,2 Millionen Euro (bei Binnenhäfen) ist der Nachweis der Wirtschaftlichkeitslücke nicht erforderlich, sofern der Beihilfeshöchstbetrag maximal 80 Prozent der förderfähigen Kosten beträgt.

(8) Die Erteilung von Konzessionen oder Aufträgen für den Bau, die Modernisierung, den Betrieb oder die Anmietung einer durch eine Beihilfe geförderten Hafeninfrastruktur durch Dritte erfolgt zu wettbewerblichen, transparenten, diskriminierungsfreien und auflagenfreien Bedingungen. Die geförderten Hafeninfrastrukturen müssen allen interessierten Nutzern zu gleichen und diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung stehen.

3.2.2.8 Forschungseinrichtungen und Forschungsinfrastrukturen (beihilfefrei)

(1) Förderfähig sind Investitionen von wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen und Forschungsinfrastrukturen im Sinne des Absatzes 2, wenn die Bedingungen der Randnummern 19 und 20 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation („FuEuI-Unionsrahmen“) zur öffentlichen Finanzierung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten erfüllt und die Einrichtungen unmittelbar für die Entwicklung der regionalen Wirtschaft erforderlich sind.

(2) Antragsberechtigt sind rechtlich selbständige, gemeinnützige, wirtschaftsnahe Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung („Forschungseinrichtungen“) im Sinne von Randnummer 16 Doppelbuchstabe gg FuEuI-Unionsrahmen (Artikel 2 Nummer 83 AGVO) sowie Forschungsinfrastruktur-Einrichtungen gemäß der Definition in Randnummer 16 Doppelbuchstabe ff FuEuI-Unionsrahmen (Artikel 2 Nummer 91 AGVO), Variante 1, die die folgenden besonderen Bedingungen erfüllen:

- a) die geförderte Einrichtung ist nicht Teil einer Hochschule;
- b) die geförderte Einrichtung ist nicht Teil einer (grundfinanzierten) Wissensgemeinschaft;
- c) die Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur erhält eine institutionelle Förderung aus öffentlichen Mitteln in Höhe von höchstens 20 Prozent (Grundfinanzierung).

(3) Förderfähige Kosten sind die Kosten der Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte. Hierbei sind ausnahmsweise die Kosten für den Erwerb vorhandener Gebäude (einschließlich betriebsnotwendigem Grund und Boden) förderfähig. Die Forschungseinrichtung muss die geförderten Wirtschaftsgüter selbst nutzen.

(4) Die nichtwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Tätigkeiten und ihre Kosten, Finanzen und Erlöse müssen klar voneinander getrennt werden, um eine Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeiten auszuschließen (siehe Randnummer 19 des FuEuI-Unionsrahmens). Dies ist anzunehmen, wenn durch ein System des Vollkostenansatzes sämtliche Aufwendungen und Erlöse mittels einer Trennungsrechnung den jeweiligen Projekten sowohl des wirtschaftlichen als auch des nichtwirtschaftlichen Bereiches zugeordnet werden können.

(5) Überschüsse des wirtschaftlichen Bereiches müssen zur Kostendeckung im nichtwirtschaftlichen Bereich verwendet werden (Claw-Back-Mechanismus). Gleiches gilt für die anteiligen Abschreibungen und den daraus entstehenden Zinsvorteil bei anteilig für wirtschaftliche Tätigkeiten genutzten Gebäuden und Erstausrüstungen.

(6) Etwaige Gewinne, die im Rahmen von öffentlich finanzierten Tätigkeiten des Wissenstransfers erzielt werden, dürfen nicht zum Ausgleich von Verlusten im Rahmen von wirtschaftlichen Tätigkeiten verwendet werden, sondern müssen im Bereich der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten reinvestiert werden.

(7) Sofern die Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur fast ausschließlich für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, kann ihre Finanzierung schon allein deshalb ganz aus dem Anwendungsbereich des Beihilferechts herausfallen. Dies ist der Fall, wenn die Bedingungen der Randnummer 21 Satz 2 ff. des FuEuI-Unionsrahmens erfüllt sind. In diesen Fällen kann von den Regelungen in den Absätzen 6 und 7 abgesehen werden.

3.2.2.9 Forschungsinfrastrukturen (Artikel 26 AGVO)

(1) Sofern eine Förderung nach Nummer 3.2.2.8 nicht in Frage kommt, sind Investitionen in die Errichtung und den Ausbau von Forschungsinfrastrukturen gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 91 AGVO und auf Grundlage von Artikel 26 AGVO (Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen, die wirtschaftliche

Tätigkeiten ausüben) förderfähig, soweit sie unmittelbar für die Entwicklung der regionalen Wirtschaft erforderlich ist.

(2) Antragsberechtigt sind rechtlich selbständige, gemeinnützige, wirtschaftsnahe Forschungsinfrastruktureinrichtungen, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) die geförderte Einrichtung ist nicht Teil einer Hochschule;
- b) die geförderte Einrichtung ist nicht Teil einer (grundfinanzierten) Wissensgemeinschaft;
- c) die Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur erhält eine institutionelle Förderung aus öffentlichen Mitteln in Höhe von höchstens 20 Prozent (Grundfinanzierung).

(3) Förderfähig (und zugleich beihilfefähig) sind die Kosten der Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte. Hierbei sind ausnahmsweise die Kosten für den Erwerb vorhandener Gebäude (einschließlich betriebsnotwendigem Grund und Boden) förderfähig.

(4) Die Beihilfeintensität darf 50 Prozent der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Die Beihilfeintensität kann auf bis zu 60 Prozent angehoben werden, sofern die öffentlichen Mittel von mindestens zwei Mitgliedstaaten oder für eine auf Unionsebene bewertete und ausgewählte Forschungsinfrastruktur bereitgestellt werden.

(5) Der für den Betrieb oder die Nutzung der Infrastruktur berechnete Preis muss dem Marktpreis entsprechen.

(6) Die Infrastruktur muss mehreren Nutzern offenstehen und der Zugang zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden. Abweichend von Absatz 5 können Unternehmen, die mindestens 10 Prozent der Investitionskosten der Infrastruktur finanziert haben, einen bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen erhalten. Um Überkompensationen zu verhindern, muss der Zugang in einem angemessenen Verhältnis zum Investitionsbeitrag des Unternehmens stehen; ferner müssen die Vorzugsbedingungen öffentlich zugänglich gemacht werden.

(7) Wenn eine Forschungsinfrastruktur sowohl wirtschaftlich als auch nicht wirtschaftlich tätig ist, muss

- a) sie über die Finanzierung, Kosten und Erlöse für jede Art der Tätigkeit getrennte Bücher nach einheitlich angewandten und sachlich zu rechtfertigenden Kostenrechnungsgrundsätzen führen und
- b) ein Monitoring und Rückforderungsmechanismus eingerichtet werden, um sicherzustellen, dass die zulässige Beihilfe nicht überschritten wird, wenn der Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeit höher ist als zum Zeitpunkt der Gewährung.

(8) Sofern eine Förderung nach den Absätzen 1 bis 7 nicht in Frage kommt, können Investitionen der in Absatz 2 bestimmten Forschungseinrichtungen mit den in Nummer 2.5.1 Absatz 1 genannten Förderhöchstsätzen unterstützt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Beschäftigung von qualifizierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern,
- b) Ausrichtung vorrangig auf Forschungs- und Entwicklungsleistungen für kleine und mittlere Unternehmen,
- c) Anteil an Forschung und Entwicklung (FuE) beträgt mindestens 70 Prozent der Gesamtleistung.

Die Regelungen in Nummer 2.3 Absätze 1 und 2 sowie die Einstufung in Nummer 2.4 (Förderfähige Investitionsvorhaben) finden dabei keine Anwendung.

3.3 Förderung von Planungs- und Beratungsleistungen

Mit Ausnahme der Bauleitplanung können Planungs- und Beratungsleistungen gefördert werden, die die Träger zur Vorbereitung bzw. Durchführung förderfähiger Infrastrukturmaßnahmen von Dritten in Anspruch nehmen, sofern sie nicht von anderen Ressorts zu finanzieren sind. Die Beteiligung aus GRW-Mitteln kann für eine Maßnahme bis zu 75 Prozent der Kosten betragen.

3.4 Regionale Entwicklungskonzepte und deren Umsetzung

3.4.1 Erstellung regionaler Entwicklungskonzepte

(1) Wirtschaftsräumlich zusammenhängende strukturschwache Regionen mit ähnlichen Entwicklungspotenzialen können ihren Entwicklungsanstrengungen ein abgestimmtes Entwicklungskonzept zugrunde legen. Dieses Entwicklungskonzept soll einen Beitrag zur Erreichung der Ziele gemäß Nummer 1.1 erwarten lassen und die Grundlage bilden, um regionale Entwicklungsprozesse zu beschleunigen, umzusetzende Maßnahmen aufeinander abzustimmen und regionale Beschäftigungs- und Wachstumspotentiale zu mobilisieren.